

Information der KVBB	Darmkrebsfrüherkennungsvertrag (AOK)	2.9. <hr/> 1/5
-------------------------------------	---	--------------------------

**Vertrag über Früherkennungsuntersuchungen auf
kolorektale Karzinome
(Darmkrebsfrüherkennungsvertrag)
als Anlage zum Gesamtvertrag nach § 83 SGB V**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

und der

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse (AOK Nordost)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom: 26.10.2017
gültig ab: 01.11.2017

2.9. <hr/> 2/5	Darmkrebsfrüherkennungsvertrag (AOK)	Information der KVBB
--------------------------	---	-------------------------------------

Präambel

Darmkrebs ist in Deutschland eine der häufigsten Krebserkrankungen. Angesichts der Zahl der Krebsneuerkrankungen gewinnen die Krebsfrüherkennung und deren Weiterentwicklung zunehmend an Bedeutung. Der Vertrag hat daher das Ziel, die Versicherten für das Thema Darmkrebs zu sensibilisieren sowie ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, die damit in Zusammenhang stehenden Früherkennungsuntersuchungen bereits vor den derzeit definierten gesetzlichen Altersgrenzen in Anspruch zu nehmen, um sowohl die Erkrankungsrate zu senken als auch die Heilungschancen bei einer rechtzeitigen Früherkennung deutlich zu erhöhen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für niedergelassene Ärzte, bei niedergelassenen Ärzten gemäß § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte, Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 105 SGB V sowie Ärzte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV (nachfolgend als Vertragsärzte bezeichnet) im Bereich der KVBB.
- (2) Dieser Vertrag gilt für alle gem. § 3 anspruchsberechtigten Versicherten der AOK Nordost.

§ 2

Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

Die jeweiligen Leistungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 können von den jeweiligen Vertragsärzten durchgeführt werden, welche die entsprechenden Voraussetzungen für die korrespondierenden Leistungen gemäß §§ 38 bis 40 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie erfüllen.

Information der KVBB	Darmkrebsfrüherkennungsvertrag (AOK)	2.9. <hr/> 3/5
-------------------------------------	---	--------------------------

§ 3

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Versicherte der AOK Nordost können die gesetzlichen Leistungen zur Früherkennung auf kolorektale Karzinome (Darmkrebsvorsorge) nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bereits 10 Jahre vor den nach § 25 SGB V in Verbindung mit Abschnitt D Punkt III. §§ 37 bis 42 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bestehenden Altersgrenzen in Anspruch nehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können männliche Versicherte der AOK Nordost die erste präventive Koloskopie bereits ab dem Alter von 40 Jahren in Anspruch nehmen. Sofern der Versicherte zu diesem Zeitpunkt auf die Durchführung einer Koloskopie verzichtet, besteht ab dem Alter von 40 Jahren bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ein Anspruch auf einen jährlichen Test auf occultes Blut im Stuhl analog § 37 Abs. 2 i.V.m. § 39 Krebsfrüherkennungs-Richtlinie.
- (3) Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen zur Darmkrebsvorsorge bleibt durch diesen Vertrag erhalten. Durch die nach den Absätzen 1 und 2 vorgezogene Altersgrenze kann eine dritte Koloskopie im 10-Jahres-Intervall angezeigt sein.

§ 4

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Durchführung und die Abrechnung der Leistungen nach § 3 erfolgt durch den jeweils berechtigten Vertragsarzt analog zu den Inhalten der GOP 01737, 01738, 01740 bzw. 01741, 01742 und 01743 des jeweils gültigen EBM.
Der Punktwert für die in Satz 1 genannten Leistungen entspricht dem jeweiligen regionalen Punktwert für die gesetzlichen Leistungen der Darmkrebsvorsorge.
- (2) Die Vergütung gemäß Abs. 1 stellt die AOK Nordost außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die KVBB erfasst die im Rahmen dieses Vertrages abgerechneten Leistungen kalendervierteljährlich im Formblatt 3 und weist sie

2.9. <hr/> 4/5	Darmkrebsfrüherkennungsvertrag (AOK)	Information der KVBB
--------------------------	---	-------------------------------------

separat bis zur Ebene 6 aus, wobei die männlichen Versicherten zusätzlich gekennzeichnet werden.

Für den Zahlungsverkehr gelten die Bestimmungen der jeweiligen Vereinbarung zur Gesamtvergütung.

§ 5

Information der Vertragsärzte und der Versicherten

Die KVBB informiert die teilnahmeberechtigten Vertragsärzte im Geltungsbereich dieses Vertrages über die Anforderungen und Inhalte des Vertrages.

Die AOK Nordost informiert ihre Mitglieder insbesondere mittels der ihr zur Verfügung stehenden Medien über die Möglichkeit der Teilnahme an der besonderen ambulanten Behandlung nach diesem Vertrag. Zum Vertragsabschluss wird eine gemeinsame Pressemitteilung veröffentlicht.

§ 6

Evaluation

Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie sich nach Abschluss des Vertrages zu einer Evaluation dieses Vertrages verständigen und diesbezüglich gemeinsam Kriterien festlegen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksamen Regelungen durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen.

Information der KVBB	Darmkrebsfrüherkennungsvertrag (AOK)	2.9. <hr/> 5/5
-------------------------------------	---	--------------------------

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.11.2017 in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bzw. Teilen davon nicht zugemutet werden kann. Ansonsten werden sich die Vertragspartner bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gesetzliche Änderungen, eine gerichtliche oder behördliche Verfügung die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlauben. Im Falle einer Kündigung nach Satz 1 werden vertragsgemäße Leistungen, welche vor der unverzüglichen Information der Vertragsärzte über die Kündigung durchgeführt wurden, von der AOK Nordost gemäß diesem Vertrag vergütet.

Potsdam, den 26.10.2017

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

AOK Nordost –
Die Gesundheitskasse